

Wie stabil sind ärztliche Äußerungen? Atteste Mutterschutz, Kontraindikationen

P. Aligbe, LL. M. (Medizinrecht)

REGIONALFORUM ARBEITSMEDIZIN

01.07.2022 IN STUTTGART

PATRICK ALIGBE, LL. M. (MEDIZINRECHT)

Grundsätzliches

- ▶ Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen (vgl. § 25 BO Ärzte BW)
- ▶ Entsprechende Verstöße können berufsrechtliche Folgen haben (bis zum Widerruf der Approbation; vgl. § 3, 5 BÄO)
- ▶ Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB)

Beweiswert von Attesten

- ▶ Wie hoch muss der Beweiswert eines ärztlichen Attestes sein?
- ▶ Konflikt: Ärztliche Schweigepflicht
- ▶ Allgemeines Persönlichkeitsrecht



Ärztliches Beschäftigungsverbot

§ 16 Abs. 1 MuSchG

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist



Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Jeder Arzt ist berechtigt, ein entsprechendes Zeugnis abzugeben
- ▶ Fachliche Einschränkungen sind nicht gegeben
- ▶ Aber: § 2 Abs. 3 BO Ärzte BW, § 630a Abs. 2 BGB

Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Der Arztvorbehalt sichert folglich, dass sich ein Arzt mit der Sache befasst und aufgrund medizinischen Fachverständes eine Einschätzung in Bezug auf die Kontraindikation abgegeben hat
- ▶ Der Arbeitgeber kann vom Grundsatz her auf die Richtigkeit vertrauen
- ▶ Eine Plausibilitätsprüfung sieht § 16 MuSchG nicht vor

Ärztliches Beschäftigungsverbot

Bei der Beurteilung, ob die in § 16 Abs. 1 MuSchG geforderte Gefährdung vorliegt, hat der Arzt einen Ermessensspielraum, der auch vor Gericht nur eingeschränkt überprüft werden kann

(vgl. LAG Hamm, Urt. v. 01.08.2006 – 9 Sa 1434/05)



Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Das ärztliche Zeugnis nach § 16 Abs. 1 MuSchG hat einen konstitutiven Charakter
- ▶ Die Schwangere hat freie Arztwahl

Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Grundsätzliches kommt dem ärztlichen Zeugnis nach § 16 Abs. 1 MuSchG ein hoher Beweiswert zu
- ▶ Die Schwangere hat die Darlegungs- und Beweislast (aber durch § 16 MuSchG vordefiniert)
- ▶ Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Angaben im ärztlichen Zeugnis auf die von der Schwangeren zuletzt ausgeführten Tätigkeiten beziehen (vgl. BAG, Urt. v. 01.10.1997 – 5 AZR 685/96)

Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Dem Inhalt des ärztlichen Zeugnisses muss der Arbeitgeber erst einmal nachkommen (Ordnungswidrigkeit und Straftat, vgl. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 33 MuSchG)
- ▶ Das ärztliche Zeugnis ist „der Beweis“ für ein entsprechendes Beschäftigungsverbot
- ▶ Besteht ein Beweis, so ist auch der Gegenbeweis vom Grundsatz her zulässig (Rechtsgedanke aus §§ 292 ZPO)

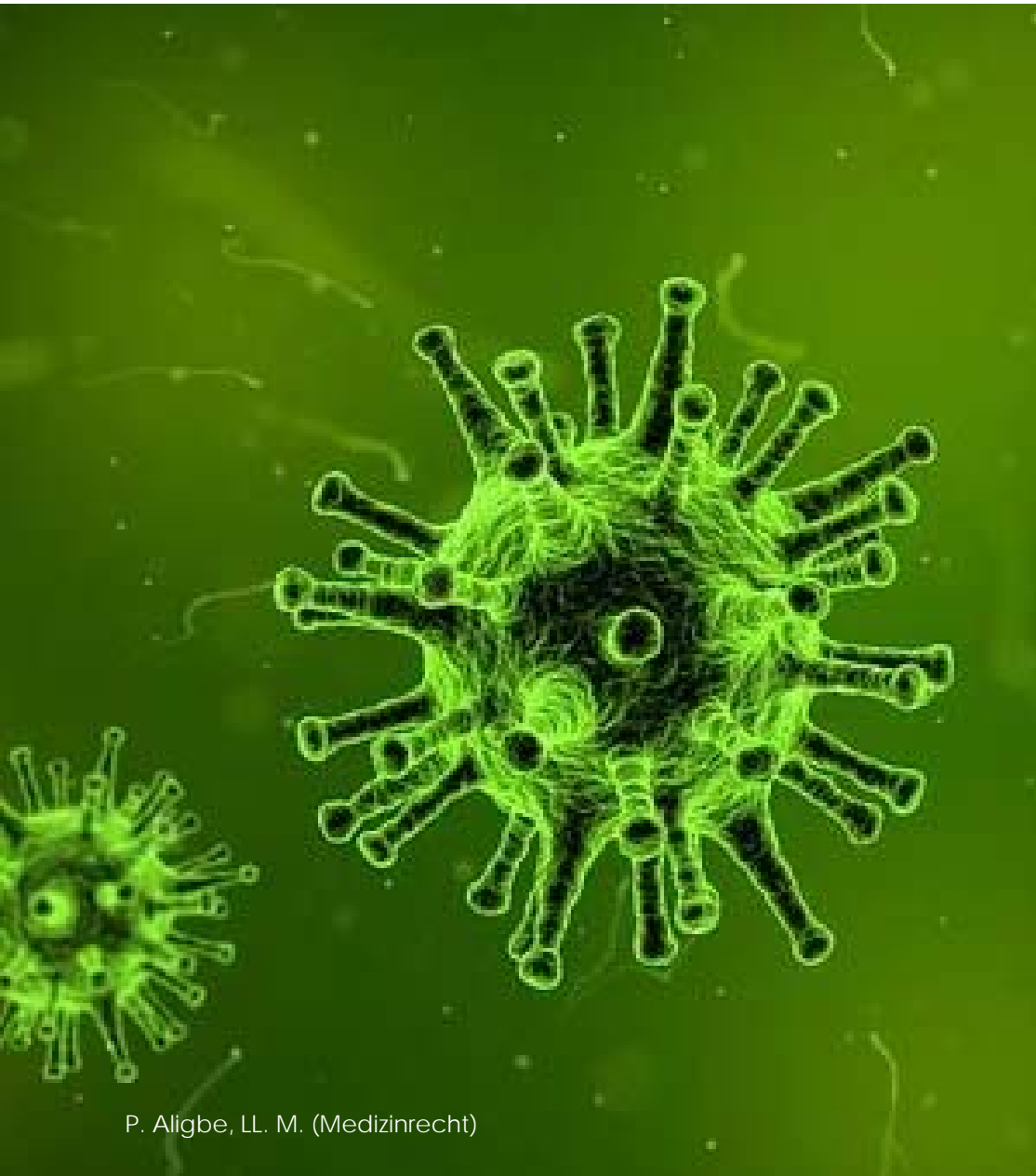
Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Allgemein wird der Beweiswert erschüttert, wenn die Schwangere dem Arbeitgeber trotz Aufforderung keine nachvollziehbaren ärztliche Bescheinigung vorlegt aus der sich ergibt, von welchen Voraussetzungen der Arzt ausgegangen ist
- ▶ Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber Gründe dafür vortragen kann, dass die Schwangere (wissentlich oder unwissentlich) unrichtige Angaben über ihren Arbeitsplatz gegenüber dem Arzt gemacht hat

Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ Beweislast für Unrichtigkeit: Arbeitgeber
- ▶ Bei Unklarheiten hat aber die Schwangere aufgrund ihrer Treuepflichten eine gewisse Mitwirkungsverpflichtung
- ▶ Beweisvereitelung möglich (Rechtsgedanke aus § 444 ZPO)
- ▶ Eventuelle Folge: Beweiserleichterungen bis zur Beweislastumkehr





Impfungen: Medizinische Kontraindikation

- ▶ Immunitätsnachweis
nach § 20a IfSG
- ▶ Handelt es sich hierbei
um eine Impfpflicht?

Impfung – Medizinische Kontraindikation

- ▶ Die Nachweispflicht gilt dann als erfüllt, wenn ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt wird, dass die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (vgl. § 20a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 IfSG)
- ▶ Bei der medizinischen Kontraindikation handelt es sich um ein medizinisches Argument gegen eine Impfung

Impfung – Medizinische Kontraindikation

- ▶ Die Fragestellung, ob eine medizinische Kontraindikation vorliegt, ist nach dem Stand der Medizin zu entscheiden (BeckOK InfSchR/*Aligbe* IfSG § 20a Rn. 97)
- ▶ Ärztliches Entscheidungsermessen
- ▶ Eine Plausibilitätsprüfung seitens der Einrichtungsleitung verlangt § 20a IfSG nicht

Rechtsprechung („Masernschutzgesetz“)

Das ärztliche Zeugnis zur Befreiung (...) darf sich nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen, sondern muss wenigstens solche Angaben zur Art der Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf die Plausibilität hin zu überprüfen

(VGH München, Beschl. v. 07.07.2021 – 25 CS 21.1651)

Problem:

- ▶ Die Nachweise müssen primär der Einrichtungsleitung und nicht dem Gesundheitsamt vorgelegt werden
- ▶ Gebot der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- ▶ Das Gesundheitsamt ist befugt, weitere Maßnahmen zu treffen (z. B. ärztliche Untersuchung; vgl. § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG)
- ▶ Arzt muss Sorgfalt wahren (vgl. § 25 MBO)

Vollzugspraxis

- ▶ Name, Anschrift, Geburtsdatum
- ▶ Name des Arztes sowie seine Unterschrift
- ▶ Datum der Ausstellung
- ▶ Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besteht, sowie eine ärztliche Einschätzung zur Dauer des Bestehens der Kontraindikation
- ▶ **Ohne Nennung der Diagnose**

(vgl. Handreichung Sachsen-Anhalt)

Fragen, Diskussion...

▶ Patrick Aligbe, LL. M. (Medizinrecht)

▶ Fotos: pixabay

